

Beitragsordnung

(Fassung vom 05.11.2005)

1. Aufnahmegebühren

Es fallen keine Aufnahmegebühren für neue Mitglieder an.

2. Mindestmitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft besteht mindestens 6 Monate. In wichtigen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregel erlassen, dies bedarf einer Begründung.

Die Mindestmitgliedschaft ist nicht anzuwenden auf Mitglieder die bei Beschluss bereits Mitglied waren.

3. Mitgliedsbeiträge

Die monatlich anfallenden Mitgliedsbeiträge betragen für ordentliche Mitglieder 5 €, der ermäßigte Beitragssatz beträgt 3 € (siehe Satzung).

Der monatlich anfallende Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist mit dem Vorstand frei aushandelbar.

4. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich spätestens zum ersten Samstag fällig. Sie können auf das Vereinskonto überwiesen oder bar an den Vorstand bezahlt werden.

5. Mahnungen

Wird der Beitrag drei Monate hintereinander nicht entrichtet so wird eine Zahlungserinnerung verschickt, die anzugebende Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen.

Wird auf diese nicht reagiert, so wird eine Mahnung verschickt mit einer anzugebenden Zahlungsfrist von 2 Wochen, außerdem fällt eine Mahngebühr von 1,10 € an.

Wird auf diese nicht reagiert, soll eine 2. Mahnung verschickt werden. In dieser sind die bisherigen Kosten aufzunehmen, außerdem fallen Bearbeitungskosten in Höhe von 5,00 € an. In dieser soll mit der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahren nach § 688 ZPO gedroht werden, falls die Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen bezahlt wird. Nach verschicken dieser Mahnung ohne Reaktion erfolgt automatische die Beendigung der Mitgliedschaft, ein weiterer Vorstandsbeschluss hierzu ist nicht nötig.

6. Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab dem 05.11.2005. Diese Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit durch Vorstandsbeschluss, sofern sie gleichzeitig durch eine neue ersetzt wird.